

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß ERBENS Bedenken gegen meine Edition der Gelnhäuser Urkunde nach keiner Richtung zu Recht bestehen und daß die Worte *quia citacione uocatus*, die schon die ältere Forschung angenommen hatte, sich allen Anzweiflungen zum Trotz als sicher bezeugt erweisen. Aber wenn auch die urkundliche Überlieferung dieser Worte keinem Zweifel mehr unterliegen kann, so bleiben doch nicht leicht zu beseitigende sachliche und stilistische Einwände, die vor allem HALLER und NIESE wie neuerdings MITTEIS vorgebracht haben¹ und auf die ich hier wenigstens in Kürze eingehen muß.

Rechtshistorisch fällt nämlich auf, daß entgegen dem sonst nachweisbaren Rechtsbrauch hier nicht von dreimaliger Ladung, sondern kurzerhand von Ladung (*citacione uocatus*) die Rede ist. Diese urkundliche Darstellung führt uns daher zu der Frage: Aus welchen Gründen kann speziell in dem Prozeß Heinrichs des Löwen die Einhaltung der dreimaligen Ladung unterblieben sein? Ich verwies dazu auf zwei Erklärungsmöglichkeiten. Vor allem auf das Edikt *unum pro omnibus*, das um jene Zeit auch am Reichshofgericht bekannt gewesen ist.² Aber MITTEIS wendet hier ein, es sei unwahrscheinlich, daß man in dem urkundlichen Prozeßbericht gerade bei einem so wichtigen Fall die Anwendung des Edikts, wenn sie wirklich stattgefunden hätte, nicht ausdrücklich hervorgehoben haben sollte, wie ja eine solche Hervorhebung in entsprechenden Fällen sonst meist festzustellen ist.³ Ein solches *argumentum ex silentio* ist zwar nicht durchschlagend, aber doch beachtenswert. Zu erwägen bliebe alsdann außerdem noch die andere von mir berührte Möglichkeit, daß eine erste Klage gegen Heinrich den Löwen etwa in seiner Anwesenheit, wie sich wohl aus der Erzählung Arnolds von Lübeck entnehmen läßt⁴, schon in Speyer erhoben wurde und daß unter dieser Voraussetzung die dreimalige Ladung, die für abwesende Angeklagte galt, nicht zur Anwendung zu kommen brauchte. Dies wäre freilich ein unsicherer Schluß aus einem wenig sicheren Quellenbericht.⁵ Da wir aber überhaupt über die Bräuche, die am Hofgericht bei politisch wichtigen Prozessen

¹) Die Namen der Werke siehe oben S. 474 N. 4, S. 480 N. 5 und S. 474 N. 1. ²) Vgl. mein zweites Buch S. 113 ff. ³) MITTEIS S. 56 f.

⁴) Arnoldi Chronica Slavorum II, 10 (MG. SS. 21, 133).

⁵) Vgl. hierzu schon HALLER im Archiv für Urkundenforschung 3, 401 f. und die etwas abweichende Auffassung in meinem zweiten Buch S. 113.